

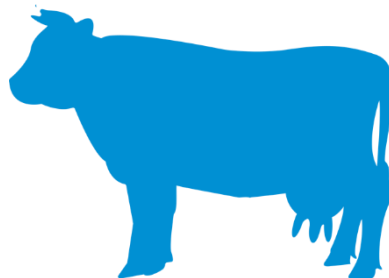
Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 1

Richtlinie zu Haltung von Milchrindern nach
dem Standard „Tierwohl kontrolliert 2 Hakerl“
Ebene Landwirtschaft



Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 2

Inhaltsverzeichnis

1	Zugeordnete Wort-Bild-Marke:	3
2	Der rechtliche Rahmen	3
2.1	Geltungsbereich der Richtlinie.....	3
2.2	Einzuhaltende Rechtsnormen	3
3	Der Stall und seine Umgebung	4
3.1	Stallsysteme	4
3.2	Stallfläche, Auslauffläche, Liegefläche, Fressplätze.....	5
3.3	Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung	6
3.4	Temperatur, Luft, Licht, Lärm	7
4	Das Kalb	8
5	Die Weide	9
6	Das Tier und der verantwortliche Mensch	9
6.1	Tierzucht	9
6.2	Futter und Wasser	10
6.3	Eingriffe an Tieren.....	12
6.4	Herdenmanagement.....	13
6.5	Das Tier gesund erhalten	14
6.6	Der Tiergesundheitsdienst.....	14
6.7	Das kranke Tier behandeln	15
6.8	Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe	15
6.9	Aufzeichnungen	17
7	Das Tier und die Milch auf dem Weg zum Konsumenten	17
7.1	Transport.....	17
7.2	Schlachtung.....	18
7.3	Nachvollziehbarkeit des Warenflusses	18

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 3

1 Zugeordnete Wort-Bild-Marke:



2 Der rechtliche Rahmen

2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Haltung von Milchrindern und damit die Erzeugung von Milch. Sie gilt auch für Aufzucht der Kälber.

2.2 Einzuhaltende Rechtsnormen

Auf landwirtschaftlicher Ebene sind die wichtigsten rechtlichen Vorgaben:

- Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die 1.Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004 einschließlich deren Änderungen
- Die EU-Verordnungen 2018/848 und 2020/464 einschließlich deren Änderungen und kommentierten Fassungen
- Kapitel A8 des österreichischen Lebensmittelbuches über landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte.
- Die EU-Verordnung 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse i.d.g.F

Erklärungen:

Damit wird vorausgesetzt, dass es sich bei allen Betrieben, die nach dieser Richtlinie arbeiten, um Bio-Betriebe handelt.

Hier ist nur der Rechtsbereich angeführt, der die direkte landwirtschaftliche Produktion betrifft. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind aber natürlich auch einzuhalten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 4

3 Der Stall und seine Umgebung

3.1 Stallsysteme

- Für Milchkühe werden Stallsysteme ohne Einzelfixierung der Tiere (Anbindehaltung) eingesetzt. Eine kurzzeitige Fixierung der Tiere ist nur während der Fütterung erlaubt und wenn dies für erkrankte Tiere vom Tierarzt gefordert wird.
- Bestehende Kleinbetriebe bis zu 50 Tieren (nach EU-VO 2018/848, Anhang II, Teil II, 1.7.5.) können bei der zuständigen Behörde um Genehmigung ansuchen, weiterhin Ställe mit Anbindehaltung verwenden. Diese Haltungsform ist an weitere Vorgaben aus dieser Richtlinie gebunden (z.B. täglicher Auslauf)
- Auch auf Kleinbetrieben werden bei Neubauten nur mehr Laufställe errichtet.
- Bei Umbauten sind Systeme mit Anbindehaltung auszuschließen. Ausgenommen sind lediglich Umbauten, zur Adaption des Stalles an gesetzliche Mindestbedingungen, sowie Umbauten im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen, wenn sie zur Verbesserung des Tierwohls dienen.
- In Anbindeställen sind elektrische Kuhtrainer verboten.

Erklärung:

Die Einzelfixierung der Tiere in der Anbindehaltung bei Milchkühen ist aus Sicht des Tierschutzes kein empfehlenswertes Tierhaltungssystem. Dass dieses Tierhaltungssystem hier für bestehende Stallungen dennoch akzeptiert wird, lässt sich folgendermaßen begründen:

Aus ökonomischer Sicht: Milch wird von den Erzeugerbetrieben mit Tankwagen zu den Molkereien gebracht. In den 1990er Jahren hat sich langsam die getrennte Sammlung von konventioneller Milch und Bio-Milch etabliert. Eine weitere Aufsplittung bei der Milchsammlung (Bio-Milch von Betrieben mit Laufstallhaltung und Bio-Milch von Betrieben mit Einzelfixierung der Tiere getrennt zu sammeln) wäre weder aus ökonomischen, noch aus ökologischen Gründen zu vertreten. Ein logistisches Problem bedingt, dass Betriebe, die noch nicht den höchsten Tierhaltungsstandard haben, gemeinsam mit Betrieben, die bereits einen sehr hohen Standard haben, ihre Milch in das gleiche Projekt liefern.

Aus Sicht des Tierwohls: Nur bei den relativ hoch leistenden Milchrindern kann - bei Einhaltung der entsprechenden Weide- und Auslaufzeiten – die Anbindehaltung akzeptiert werden. Die Belastung des Stoffwechsels durch die Milchproduktion bedingt, dass Milchkühe einen großen Teil der Zeit mit Fressen, Wiederkäuen und Ruhen verbringen. Das Bewegungsbedürfnis laktierender Kühe ist nicht sehr hoch.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 5

Auf jedem Betrieb wird die TIERWOHL-Erhebung des Farm-Life Welfare Index routinemäßig bei der Biokontrolle durch die zuständige Kontrollstelle durchgeführt. Betriebe mit Anbindehaltung mindestens alle 3 Jahre, jene mit Laufstallhaltung mindestens alle 6 Jahre.

Milchkühe in Laufställen haben in der weidefreien Zeit täglichen Zugang zu Auslauf.

Nur an Tagen, an denen der Aufenthalt im Auslauf für die Tiere gefährlich ist (z.B. vereiste Bodenfläche), kann von der Auslaufpflicht abgesehen werden.

An Tagen, die die Milchkühe in den Abkalbeboxen oder in den Absonderungsbuchten für kranke Tiere verbringen, ist Zugang zum Auslauf nicht zwingend notwendig.

Milchkühe in Anbindeställen haben in der weidefreien Zeit täglichen Zugang zu

Auslauf. Die tägliche Auslaufzeit beträgt zumindest 2 Stunden. Nur an Tagen, an denen der Aufenthalt im Auslauf für die Tiere gefährlich ist (z.B. vereiste Bodenfläche), kann von der Auslaufpflicht abgesehen werden. Dies ist im Auslaufjournal festzuhalten.

3.2 Stallfläche, Auslaufläche, Liegefläche, Fressplätze

Folgende Mindeststallflächen stehen den Tieren in Laufställen jedenfalls zur Verfügung

Milchkühe:	6,0 m ²
Zuchtstiere:	10,0 m ²
Abkalbeboxen:	mindestens 8m ² pro Kuh

Folgende Mindestauslauflächen stehen den Tieren jedenfalls zur Verfügung

Milchkühe:	4,5 m ²
Zuchtstiere:	30,0 m ²

Folgende Liegeflächen stehen den Tieren in Laufställen zur Verfügung

Mindestens die Hälfte der Mindeststallfläche ist planbefestigt (ohne Spaltenböden) und rutschsicher ausgeführt. Zumindest die Hälfte der Mindeststallfläche steht den Tieren als Liegefläche zur Verfügung, sodass alle Tiere gleichzeitig darauf liegen können. Die Liegeflächen werden mit natürlichen Materialien eingestreut und sind weitgehend trocken zu halten.

Folgende Fressplatzbreiten sind einzuhalten

Zucht- und Mastrinder bis 150 kg:	40 cm
Zucht- und Mastrinder bis 220 kg:	45 cm
Zucht- und Mastrinder bis 350 kg:	55 cm
Zucht- und Mastrinder bis 500 kg:	60 cm
Zucht- und Mastrinder bis 650 kg:	65 cm
Zucht- und Mastrinder über 650 kg:	75 cm

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 6

Nur wenn Raufutter permanent (24 Stunden) zur Verfügung steht (ad libitum), kann das Tier-Fressplatzverhältnis auf bis zu 2,5 zu 1 eingengt werden.

3.3 Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung

Aufstallungssysteme

Bezüglich der Stallsysteme gibt es keine Einschränkungen. Wichtig ist, dass jeder Laufstall bei der Bewertung mindestens 28 TGI-Punkte und jeder Anbindestall mindestens 24 TGI-Punkte erreicht.

Stallboden und Liegebereich

In allen Laufstallsystemen können alle Tiere gleichzeitig auf einer eingestreuten, weichen Liegefläche abliegen. Diese ist weitgehend trocken zu halten. Die nicht eingestreuten Flächen sind planbefestigt oder mit Spaltensystemen ausgeführt. Planbefestigte Flächen sind rutschfest auszuführen und so zu warten, dass sie rutschfest bleiben. Sie sind zudem sauber zu halten.

Spaltenböden sind auf Flächen, auf die auch Kälber kommen, mit einer maximalen Spaltenbreite von 30 mm auszuführen. Werden auf den Flächen keine Kälber gehalten, so sind Spaltenbreiten bis 35 mm zulässig. Spaltenböden sind gratfrei und rutschfest.

In Anbindesystemen sind die Liegeflächen so eingestreut, dass die Tiere auf einer weichen Liegefläche abliegen können. Diese ist weitgehend trocken zu halten.

Abkalbebox

Für Muttertiere, die im Laufstall abkalben sind Abkalbeboxen vorzusehen. Diese sind, auch wenn sie für Einzeltiere sind, von einer Mindestgröße, dass sich die Tiere bequem umdrehen können. Die Abkalbeboxen sind so großzügig eingestreut, dass sich für die Kühe eine bequeme verformbare „Matratze“ ergibt. Die Einstreu ist möglichst sauber und trocken zu halten.

Soweit es die baulichen Möglichkeiten irgendwie zulassen, ist den Kühen während des Aufenthaltes in den Abkalbeboxen der Kontakt zur Herde über Sicht, Geruch und/oder Akustik zu ermöglichen.

Für die Tage, die die Tiere in den Abkalbeboxen verbringen ist Auslauf nicht obligatorisch. Die Kühe haben in den Abkalbeboxen jederzeit Zugang zu Trinkwasser.

Abkalbeboxen sind regelmäßig so zu reinigen und zu desinfizieren, dass der Keimdruck auch in der warmen Jahreszeit für Kuh und Kalb gering bleibt.

Absonderungsbuchten für kranke Tiere

Diese Buchten müssen von der Fläche den Angaben von Punkt 3.2 „Mindeststallfläche“ entsprechen. Bezüglich Einstreu, Hygiene, Wasserversorgung und Auslauf gelten die Bestimmungen der Abkalbebox analog.

Soweit es die baulichen Möglichkeiten irgendwie zulassen, sind die Absonderungsbuchten für kranke Tiere nicht in der Nähe oder neben den Abkalbeboxen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 7

Auslaufgestaltung

Der permanent zugängliche Auslauf ist befestigt. Er kann teilweise oder ganz planbefestigt oder mit Spalten ausgeführt sein. Planbefestigte Ausläufe müssen so gestaltet (drainiert) sein, dass Flüssigkeit abfließen kann. Planbefestigte Flächen sind rutschfest auszuführen und so zu warten, dass sie rutschfest bleiben. Bei Spaltenböden ist auf die zulässige Spaltenbreite zu achten; sie sind gratfrei und rutschfest.

Offene Seiten der Auslauflächen können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber jedenfalls Sicht auf die Umgebung ermöglichen. Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousie, Schiebeelemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.

Bei Stallsystemen (z.B. Offenfrontstall), wo eine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf nicht erkennbar ist, können die geforderten Mindeststall- und Auslauflächen zusammengezählt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Außenbegrenzung des Auslaufes muss im Umfang von mindestens 25 % aller Außenseitenlängen offen sein.

Mindestens 10 % der Mindeststall- und Auslauflächen müssen ohne Überdachung bleiben. Alle Bereiche dieses Haltungssystems sind für die Tiere ständig zugänglich.

Erweiterte Auslauflächen, die über die Mindestauslauflächen hinausgehen, müssen nicht befestigt sein, und können bei ungünstiger Witterung den Tieren vorenthalten werden.

Scheuermöglichkeiten

Den Tieren stehen im Stall oder im permanent zugänglichen Bereich des Auslaufes Kratzbürsten zur Verfügung. Diese können nur dann weggelassen werden, wenn im permanent zugänglichen Teil des Auslaufes andere natürliche Scheuermöglichkeiten, wie beispielsweise Bäume, zur Verfügung stehen.

3.4 Temperatur, Luft, Licht, Lärm

Vereinfacht lassen sich Optimalbedingungen für Rinder in drei Worten zusammenfassen: kühl, hell, leise.

Temperatur, Luft

Rinder haben mit Ausnahme neugeborener Kälber, keine Probleme mit kühlen bis kalten Bedingungen bis weit hinein in den Minusbereich. Für Stallneubauten sind daher nur Ställe mit Luftführungssystemen vorzusehen, die außenklimaähnliche Stalltemperaturen gewährleisten. Bestehende Ställe haben zumindest natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen, die so zu bedienen und warten sind, dass dauernder und ausreichender Luftwechsel gegeben ist, ohne dass es im Tierbereich zu schädlicher Zugluft kommt.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 8

Erklärung:

Bei Luftfeuchtigkeiten von 60% - 80%, wie sie in guten Ställen üblich sind, beginnen ab Temperaturen von über 23 bis 24 Grad bereits Leistungseinbußen durch Hitzestress.

Licht

Bestehende Ställe weisen Lichteinfallflächen von mindestens 3% der Stallbodenfläche auf. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag die gesetzlich vorgeschriebene Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten. Empfohlen wird eine Aufrüstung mit geeignetem Kunstlicht auf 100 Lux Lichtintensität im Tierbereich.

Bei Stallneubauten ist darauf zu achten, dass den Tieren tagsüber Lichtintensitäten zwischen 100 und 200 Lux angeboten werden. Dies ist am besten zu gewährleisten, wenn bei Neubauten mindestens 10% Lichteinfallfläche bezogen auf die Stallbodenfläche vorgesehen werden, wobei Lichteinfallflächen in der Dachhaut oder im Dachfirst die gleichmäßige Ausleuchtung des Stalles am besten gewährleisten.

Eine sechsstündige Dunkelphase ist jedenfalls einzuhalten.

Erklärung:

Lichtintensitäten von 100 bis zu 200 Lux beeinflussen Tiergesundheit, Fruchtbarkeit und Futteraufnahme und damit die Leistung der Tiere positiv.

Lärm

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die dauerhafte Lärmbelastung untertags liegt unter 60 Dezibel. In der Ruhephase in der Nacht ist eine Lärmbelastung von unter 50 Dezibel anzustreben.

Erklärung:

Rinder hören sehr gut und zeigen schon bei geringeren Lärmbelastungen als der Mensch Stressreaktionen.

4 Das Kalb

Alle Rinder bis zu einem Alter von einem halben Jahr sind Kälber.

Die Kriterien für die Kälberhaltung werden in diesem Kapitel zusammengefasst. Nur die Fütterung, die Enthornung und die Kastration sind in den jeweiligen Kapiteln besprochen.

Die Anbindehaltung bei Kälbern ist verboten.

Bis zum Alter von einer Woche kann bei Kälbern von der Auslaufpflicht abgesehen werden.

Allen Kälbern stehen eingestreute Liegeflächen zur Verfügung.

Kälber dürfen nicht in Einzelboxen gehalten werden, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.

Nicht als Einzelboxen gelten Haltungssysteme, wie Iglus oder Hütten, bei denen die Tiere den Auslauf gemeinsam nutzen können.

Ist nur ein Kalb aus einer Altersgruppe auf dem Betrieb vorhanden, so gilt dies nicht als Einzelhaltung.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 9

Innerhalb der ersten acht Wochen müssen Kälber nicht in Gruppen gehalten werden, wenn:

- eine schriftliche Anordnung des Tierarztes vorliegt,
- eine Erkrankung eines Kalbes eine Separierung zur Behandlung nötig macht. Diese Behandlung ist anforderungsgemäß zu dokumentieren,
- eine Ansteckung anderer Kälber verhindert werden muss (z.B. bei Durchfall),
- die Nabelschnur noch nicht abgefallen ist,
- eine Enthornung oder Kastration durchgeführt wurde. In diesem Fall ist die Einzelhaltung bis maximal 14 Tage nach dem Eingriff möglich,
- der Altersunterschied zwischen den vorhandenen Kälbern mehr als vier Wochen beträgt,
- eine sinnvolle Gruppenzusammenstellung nicht möglich ist (beispielsweise wenn Kälber unterschiedlicher Nutzungsrichtungen verschieden gefüttert werden müssen), oder
- Besaugen beim Einzeltier oder in der Gruppe vorliegt.

Ab der achten Lebenswoche können Kälber nur dann aus der Gruppe genommen werden, wenn eine tierärztliche Anordnung vorliegt, dass das Tier zur Behandlung in einer Einzelbucht gehalten werden muss.

Mindeststall- und Mindestauslaufflächen für Kälber:

bis 100 kg	1,5 m ² Stallfläche und	1,1 m ² Auslauffläche
bis 200 kg	2,5 m ² Stallfläche und	1,9 m ² Auslauffläche
über 200 kg	4,0 m ² Stallfläche und	3,0 m ² Auslauffläche

5 Die Weide

Es besteht für alle Milchkühe eine ausnahmslose Weidepflicht während der Vegetationsperiode. Diese beträgt in Gebirgslagen zumindest 150 Tage pro Jahr. Sie ist in den Tallagen entsprechend länger. Die Weidezeit beträgt mindestens 6 Stunden pro Weidetag.

Grundsätzlich sind alle Weidesysteme möglich.

Bleiben die Tiere in tieferen Lagen den ganzen Tag auf der Weide, kann es notwendig sein, gegen Sonne und Hitze Schatten (Bäume, Unterstände) anzubieten.

Die Tiere müssen auf der Weide jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben.

6 Das Tier und der verantwortliche Mensch

6.1 Tierzucht

Der Mensch trägt die alleinige Verantwortung für die Tiere, die in der Milchproduktion zum Einsatz kommen. Er ist mit jeder Zuchtentscheidung mitverantwortlich für das Wohlergehen seiner Tiere.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 10

Die vor einigen Jahrzehnten erfolgte Trennung in der Rinderzucht auf Tiere mit hoher Milchleistung und Tiere mit hoher Fleischleistung, sowie der wissenschaftliche Fortschritt im Bereich der Genetik haben zum Ergebnis, dass heute ein guter Teil der Milchkühe als Qualzucht einzustufen ist. Es ist sogar so, dass bei der Erzeugung konventioneller Milch ohne den Einsatz qualgezüchteter Tiere in den letzten Jahren praktisch kein Landwirt mehr Geld verdienen konnte.

Die größte Herausforderung in Sachen Tierwohl ist bei der Milchkuh heute nicht in erster Linie die Verbesserung der Tierhaltung, sondern, dass Tiere eingesetzt werden, deren Milchleistung noch mit wiederkäuergerechter Fütterung zu erzielen ist.

Erklärung:

Die in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangene Nutzungsdauer der Milchkühe ist ursächlich begründet durch die gestiegenen Milchleistungen der Tiere, die den Stoffwechsel der Milchkühe stark belasten. Um die für die hohen Milchleistungen notwendigen Nährstoffe in das Tier zu bekommen, wurden die Futtermischungen adaptiert und entfernten sich immer weiter von der Futterzusammensetzung, die dem Wiederkäuer artgemäß ist.

So endet heute die Mehrzahl der Kühe bereits nach dem zweiten oder dritten Kalb im Schlachthof, was neben Managementfehlern vor allem durch hohe Milchleistung und damit zusammenhängend nicht wiederkäuergerechtem Futter verursacht wird.

Dabei können Kühe, wo artgerechte Fütterung und Milchleistung im Einklang stehen durchaus 10 Kälber bekommen und damit einhergehend 10 Laktationen leistungsfähig bleiben.

Zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie ist den Landwirten bezüglich einer standortangepassten Milchrinderzucht Hilfestellung anzubieten. Diese erfolgt in der Art, dass jeder Projektbetreiber gemeinsam mit den regionalen Zuchtverbänden bzw. Anbietern von Rindergenetik eine Auswahl besonders geeigneter Anpaarungspartner vornimmt, und den Landwirten die verstärkte Verwendung dieser Tiere nahelegt.

Bei der Auswahl der Stiere sind Mindestkriterien für mindestens folgende Eigenschaften festzulegen: Nutzungsdauer, Persistenz, Fruchtbarkeit, Eutergesundheit und Rahmen. Auch die Beachtung spätreiferer Tiere, die in der ersten Laktation noch nicht Höchstleistungen erbringen, ist wichtig. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind mit dem Standardbetreiber – der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! einvernehmlich festzulegen.

Der Embryonentransfer und das Klonen von Tieren sind untersagt. Es ist aber auch untersagt, Tiere, die mit solchen Methoden erzeugt wurden, zuzukaufen bzw. zu halten.

6.2 Futter und Wasser

Alle Fütterungs- und Tränkesysteme sind so zu gestalten, dass auch rangniedere Tiere stressfrei und ausreichend lang Zugang zu Futter und Wasser haben.

Bevorzugte Fütterungssysteme diese Ziele zu erreichen sind Selbstfangfressgitter und Kälberschlupf.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 11

Erklärung

Eine genaue Vorgabe der Fütterungssysteme bildet nicht die Praxis ab, wo es eine Reihe tiergerechter Lösungen gibt, die vor allem bei kleineren Herden gut funktionieren.

Wasser

Wasser steht den Rindern permanent zur Verfügung.

Wasser hat immer Trinkwasserqualität.

Die Rinder können von einer freien Wasseroberfläche trinken.

Vor allem bei Tränken mit geringem Wasservorrat ist auf eine ausreichende Nachlaufgeschwindigkeit des Wassers zu achten. Mit Einzeltränken können jeweils maximal 10 Tiere versorgt werden. Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Tränken sind jedenfalls täglich zu prüfen. Tränken in Außenklimaställen und Ausläufen sind gegen das Einfrieren zu schützen.

Raufutter

Die Tagesration besteht für alle Tiere zu jeder Zeit aus mindestens 75% strukturiertem Raufutter (dabei ist Silomais nicht enthalten). Der Wert bezieht sich auf die Trockensubstanz. Bei Milchkühen darf in den ersten 90 Tagen der Laktation der Anteil an Raufutter in der Tagesration auf 70% gesenkt werden. Die Fütterung erfolgt zu 100% sojafrei.

Kraftfutter

Der Kraftfutteranteil in der Ration übersteigt 15% nicht. Bezogen wird dies auf die Gesamttrockenmasseaufnahme des Milchrindes während eines Jahres.

Silomais

Silomais kann bis zu 25% in der Tagesration, bezogen auf Trockensubstanz, eingesetzt werden. Silomais für Rinder ist immer Ganzpflanzensilage.

Pansengeschützte Aminosäuren werden nicht eingesetzt.

Pansengeschützte Fettsäuren werden nicht eingesetzt.

Propylenglycol wird nicht eingesetzt.

Die Verabreichung von **Kexxtone** (Wirkstoff: Monensin) ist nicht erlaubt

GVO freie Fütterung

Es wird nur Futter verwendet, das frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 12

Wachstums- und Leistungsförderer

Der Einsatz von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung, sowie von antibiotisch wirkenden Stoffen zur Leistungssteigerung ist nicht erlaubt. Nicht unter wachstums- und leistungsfördernde Substanzen fallen für die Fütterung im Biolandbau zugelassene Mischungen von Kräutern oder oberflächenaktive Substanzen.

Erklärung:

Die weiteren Regelungen für die Fütterung der Tiere im Biolandbau (wie beispielsweise der erlaubte Anteil an Umstellungsfutter in der Ration) sind für das Tierwohl nicht relevant und werden daher an dieser Stelle nicht angeführt. Sie sind von den Betrieben aber sehr wohl einzuhalten.

Fütterung der Kälber

An Kälber, die nicht von ihrer Mutter oder einer Ammenkuh gesäugt werden, wird natürliche Milch verfüttert.

Es ist darauf zu achten, dass alle Kälber innerhalb der ersten Stunden ausreichend Kolostralmilch bekommen.

Die Kälber werden während mindestens 13 Wochen mit Milch gefüttert.

Es werden Sauger verwendet, die so viel Widerstand haben, dass der Saugtrieb der Kälber gestillt ist.

Es wird kein Milchaustauscher verwendet.

Kälbern steht ab der zweiten Lebenswoche Raufutter und Wasser ad libitum zur Verfügung.

Kälber in Gruppenhaltung dürfen während der Tränke höchstens eine Stunde fixiert werden.

6.3 Eingriffe an Tieren

Die Enthornung der Rinder

Die regelmäßige Enthornung der Milchrinder ist in angemessener Frist zu beenden. Das Ziel ist, Haltungssysteme so zu adaptieren, dass entweder behornnte Tiere gehalten werden können, oder dass genetisch hornlose Tiere gehalten werden. Jeder Projektbetreiber hat innerhalb eines Jahres nach Projektbeginn einen Plan vorzulegen, mit welchen Maßnahmen er dieses Zielerreichen will. Dieser ist von Standardbetreiber – der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! - zu genehmigen. Bis dahin darf die Enthornung nur nach Schmerzausschaltung, Sedierung und einer Schmerzbehandlung, die mindestens 48 Stunden anhält, durch den Tierarzt durchgeführt werden. Die Enthornung erfolgt nur bis zu einem Alter von 6 Wochen.

Erklärung:

Neben behornnten Rindern hat es immer auch schon hornlose Rinder gegeben. Hat man früher auf Grund der Notwendigkeit Rinder als Zugtiere einzusetzen, auf behornnte Tiere gezüchtet, so ist das nicht mehr notwendig seit Traktoren die Zugtiere ersetzt haben. Man hat verstärkt mit dem Enthornen der Rinder begonnen, was dem Tierwohl keinesfalls zuträglich ist. Aus Gründen der Arbeitssicherheit und der Verletzungsgefahr bei

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 13

Rangordnungskämpfen in den räumlich begrenzten Ställen werden vor allem Rinder in Laufstallhaltung enthornt.

Die Erkenntnisse und Fortschritte im Bereich der Genetik haben es ermöglicht, dass heute sowohl für die Fleischrinderproduktion als auch im Milchbereich eine Reihe von Stieren zur Verfügung stehen, die Hornlosigkeit vererben. Die Einzelbetriebe haben daher heute die Möglichkeit sich bewusst für die Haltung behornter oder eben unbehornter Rinder zu entscheiden. So wird mittelfristig die Enthornung von Rindern nicht mehr notwendig sein. Da die Umstellung einer behornten Herde im Rahmen der Tierzucht etliche Jahre dauert, bedarf es noch der Möglichkeit, die Masttiere zu enthornen.

Die Kastration der männlichen Tiere

Die Kastration männlicher Kälber wird nur nach Schmerzausschaltung, Sedierung und einer Schmerzbehandlung, die mindestens 48 Stunden anhält, durch den Tierarzt durchgeführt. Die Kastration hat so früh wie möglich zu erfolgen. Sie wird nach dem 5. Lebensmonat nicht mehr durchgeführt.

Erklärung:

Die Kastration männlicher Rinder wird aus drei Gründen auch in Zukunft notwendig sein: Erstens ist die Fleischqualität von Ochsen deutlich besser, als die von Stieren.

Zweitens eignen sich Ochsen für eine extensive Produktion im Grünland – was dem Wiederkäuer entspricht, während Stiere (meist im Ackerbaugebiet) intensiv und rasch gemästet werden müssen.

Drittens finden sich in der intensiv genutzten Kulturlandschaft Mitteleuropas kaum noch Flächen, auf denen man bereits geschlechtsreife Stiere weiden lassen könnte.

Ziel kann es daher nur sein, die Kastration männlicher Kälber so schonend wie möglich durchzuführen.

Schwanzkupieren

Das Schwanzkupieren ist verboten.

Erklärung: Schwanzkupieren ist nur in der intensiven Rindermast auf Vollspaltenböden ohne Einstreu notwendig. Die Tiere treten sich in den engen Boxen gegenseitig auf den Schwanz, wobei der harte, unnachgiebige Boden zu Verletzungen führt.

6.4 Herdenmanagement

Der Natur des Rindes entspricht es, längerfristig in stabilen Herden mit ausgeprägter Rangordnung zu leben.

Mütter begeben sich vor der Geburt an den Rand der Herde. Sie bringen die Kälber erst nach mehreren Tagen zurück in die Herde. Später bilden mehrere Kälber einer Herde einen Kindergarten.

Landwirte, die auf das Tierwohl ihrer Rinder bedacht nehmen, versuchen diese natürlichen Verhaltensweisen auch unter den Bedingungen der Nutztierhaltung weitgehend zu ermöglichen:

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 14

- Möglichst stabile Gruppen mit möglichst seltenen Zu- und Abgängen sind anzustreben.
- Die Eingliederung neuer Tiere in die Herde erfolgt so, dass das „Ausmachen“ der neuen Rangordnung möglichst friktionsfrei verläuft (z.B. auf der Weide).
- Abkalbeboxen sind, wenn baulich irgendwie möglich, so in das Stallsystem zu integrieren, dass die Tiere den Kontakt zur Herde auch während der Geburt und den folgenden Tagen nicht verlieren.

Neben dem Einsatz nicht standortangepasster Genetik liegt der Hauptgrund für krankheitsbedingte Tierabgänge im Milchrinderbereich bei Managementfehlern. Jeder Projektbetreiber hat deshalb die Verpflichtung, jene Infrastruktur zu schaffen, die es ermöglicht, Betrieben, die bei bestimmten Kriterien (z.B. Nutzungsdauer, tierwohlbezogene Indikatoren...) deutlich unterdurchschnittlich sind, unterstützend Schulung und Beratung zukommen zu lassen. Der Projektbetreiber hat einvernehmlich mit der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! Kriterien festzusetzen, ab wann diese Beratungs- und Schulungsmaßnahmen einzusetzen haben.

6.5 Das Tier gesund erhalten

Die gesamte vorliegende Richtlinie versucht Bedingungen zu formulieren, die vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sicherstellen.

Dennoch sind alle Tiere zumindest einmal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, um verletzte oder kranke Tiere rechtzeitig zu erkennen. Die tägliche Sichtkontrolle gilt nicht während einer allfälligen Alpengsperiode, aber auch hier ist eine regelmäßige Kontrolle aller Tiere zu gewährleisten. Eine genauere Beobachtung der Tiere auf Lahmheit während des Gehens und beim Stehen im Fressstand ist wöchentlich zu gewährleisten.

Kranke und verletzte Tiere sind abzusondern und zu behandeln.

Die Klauen der Tiere werden regelmäßig überprüft und, falls notwendig, sachgerecht behandelt. Bei Milchkühen erfolgt dies nachweislich mindestens zweimal jährlich.

Melkanlagen werden regelmäßig überprüft und mindestens einmal jährlich gewartet.

6.6 Der Tiergesundheitsdienst

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst. Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben vor.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 15

6.7 Das kranke Tier behandeln

Ist zu erwarten, dass mit den Methoden der Phytotherapie (Pflanzenextrakte, Pflanzenessenzen) und Homöopathie keine entsprechende therapeutische Wirkung zu erzielen ist, so können durch den Tierarzt chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel und Antibiotika eingesetzt werden. Der vorbeugende Einsatz dieser Arzneimittel ist verboten.

Verboten ist auch der Einsatz von Hormonen oder ähnlicher Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Brunstsynchronisation), außer wenn es sich um Behandlungen von Einzeltieren handelt.

Wartezeiten

Die vorgegebenen Wartezeiten sind bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln zu verdoppeln. Ist keine gesetzliche Wartezeit festgesetzt, beträgt die Wartezeit mindestens 48 Stunden.

Anzahl der Behandlungen

Ein Tier darf nicht öfter als dreimal innerhalb eines Jahres mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Unter Behandlung ist nicht die einmalige Verabreichung zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit vom Beginn bis zu ihrer Ausheilung. Somit kann eine Behandlung die wiederholte Verabreichung eines oder mehrerer Arzneimittel umfassen und sich über mehrere Tage erstrecken. Das erneute Auftreten derselben Krankheit zu einem späteren Zeitpunkt gehört nicht mehr zu dieser Behandlung.

Bio-Tiere, die nicht älter als zwölf Monate werden, dürfen nur einmal mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Werden Tiere öfter behandelt, gelten sie nicht als Tiere, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden. Sie können allenfalls die Umstellungsfrist, die zur Erlangung des Bio-Status erforderlich ist, neuerlich durchlaufen.

Bei der Anzahl der Behandlungen ist folgendes nicht mitzuzählen:

- alle Behandlungen gegen Parasiten
- Impfungen
- von Behörden angeordnete Behandlungen im Rahmen von Seuchentilgungsplänen
- Einsatz von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln bei Enthornung und Kastration.

Impfungen sind erlaubt.

6.8 Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Mit den Vorgaben in Sachen Stall, Weide, Auslauf, Fütterung, Tierzucht und dgl. ist gewährleistet, dass die Tiere wesentlichen tierquälerischen Einflussfaktoren erst gar nicht ausgesetzt werden.

Dennoch benötigt es ein weiteres Werkzeug, um auf jedem Betrieb das Gesamtsystem „Tierhaltung“ daraufhin zu beurteilen, ob das Ziel der Richtlinie – die Produktion von gesunden Tieren mit einem hohen Maß an Wohlbefinden – auch erreicht wird.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 16

Dies sicherzustellen, muss als permanente Aufgabe, die den Tierhalter stets begleitet, aufgefasst werden.

Folglich ist dieses Werkzeug so anzulegen, dass eine regelmäßige Beurteilung der Tiere anhand sog. tierbezogener Parameter vorgenommen wird.

Dies ist umso wichtiger, je höher die Leistung ist, die wir von einem Tier verlangen; und Milchrinder sind nun einmal jene Rinder, deren Stoffwechsel am meisten beansprucht wird.

Die Beurteilung am lebenden Tier

Jeder Projektbetreiber hat gemeinsam mit der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! innerhalb eines Jahres nach Projektbeginn ein System auszuarbeiten, das gewährleistet, dass zumindest die wichtigsten tierbezogenen Parameter (Durchschnittsalter der Milchkühe, Ernährungszustand der Tiere, Hautschäden, Hautpilze und -parasiten, Verschmutzung, Klauenzustand, Gelenksentzündungen, Lahmheit und Kotkonsistenz ...) jährlich zumindest einmal erhoben und festgehalten werden. Je nach vorhandener Infrastruktur kann dies im Zuge der Tiergesundheitsdienst-Besuche, im Zuge der jährlichen Biokontrollen oder im Rahmen einer Selbstevaluation geschehen. Im Falle der Selbstevaluation erfolgt vorher eine entsprechende Schulung, damit die erhobenen Daten valid sind.

Für die einzelnen Parameter sind Grenzwerte zu definieren, bei deren Überschreitung Verbesserungsmaßnahmen zu erfolgen haben. Die Umsetzung der Erhebung der tierbezogenen Parameter sowie der Verbesserungsmaßnahmen wird im Rahmen der jährlichen Biokontrolle überprüft.

Erzeugerbetriebe, die als notwendig erkannte Verbesserungsmaßnahmen nicht in der vorgegebenen Zeit umsetzen, sind von der Milchlieferei in die einzelnen Projekte zumindest solange auszuschließen, bis die Verbesserungsmaßnahmen vollständig umgesetzt sind.

Erklärung:

Bei größeren Projekten, wo Erzeugerbetriebe aus unterschiedlichen Regionen Milch zuliefern, ist es sehr schwierig ein einheitliches System zur Datenerfassung der tierbezogenen Parameter vorzugeben. Zum einen funktionieren die Tiergesundheitsdienste in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich, zum anderen ist es schwierig aussagekräftige, kalibrierte Daten zu bekommen, wenn viele unterschiedliche Personen solche Erhebungen vornehmen.

Nichtsdestotrotz ist es ein Ziel, Rückkoppelungssysteme für die landwirtschaftlichen Tierhalter zu entwickeln und zu etablieren, damit die Tierhalter einschätzen können, wie es um das Tierwohl auf ihrem konkreten Praxisbetrieb wirklich bestellt ist. Nur so ist gewährleistet, dass der Themenkomplex Tierwohl auf den Erzeugerbetrieben regelmäßig thematisiert wird. Und nur so können Verbesserungspotentiale mittel- und längerfristig gehoben werden.

Die Beurteilung am geschlachteten Tier

Die Rückmeldungen vom Schlachtbetrieb machen bei Altkühen keinen Sinn, denn Kühe werden nur dann geschlachtet, wenn gesundheitliche Probleme eine weitere Nutzung als Milchkuh verunmöglichen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 17

Notwendig ist aber, dass auf jedem Erzeugerbetrieb die Abgangsursachen der einzelnen Kühe festgehalten werden und aufliegen. Dies hat im Rahmen der Aufzeichnungen zu erfolgen.

6.9 Aufzeichnungen

Biobetriebe haben eine Reihe von Aufzeichnungen zu führen. Die meisten Aufzeichnungen (medizinische Behandlungen, Zu- und Verkauf von Tieren, Bestandsbewegungen...) sind bereits von Gesetztes wegen zu führen. Dennoch werden hier jene Aufzeichnungen noch einmal angeführt, aus denen tierwohlrelevante Dinge zu erkennen sind und die daher zur Erfüllung dieser Richtlinie von Bedeutung sind:

Das Bestandsverzeichnis ist zu führen:

- Aus diesem geht die Kennzeichnung jedes Tieres hervor, sowie Geburtsdatum, Geschlecht und Rasse.
- Bei Zu und Abgängen: Datum und Kennnummer des Betriebes oder Namen und Anschrift der Person, von der die Tiere stammen oder an die die Tiere gehen.
- Die Ohrmarkennummer des Muttertieres für am Betrieb geborene Tiere.
- Bei Todesfällen der Zeitpunkt des Todes am Betrieb.
- Bei Abgang von Kühen zur Schlachtung ist eine Abgangsursache festzuhalten.

Ein Weidetagebuch ist zu führen:

Aus diesem geht hervor an welchen Tagen und wie lange die Tiere auf der Weide waren.

Aufzeichnungen über tierärztliche Behandlungen sind zu führen:

Die vorgesehenen Aufzeichnungen über Eingriffe und Behandlungen liegen vollständig vor und enthalten folgende Informationen: Datum, Ohrmarkennummer des Tieres, Behandlung, Medikamente und Unterschrift von Tierarzt oder Viehschneider.

Bei Todesfällen oder notgetöteten Tieren sind die Todesursachen zu vermerken, außer sie sind nicht mehr festzustellen.

7 Das Tier und die Milch auf dem Weg zum Konsumenten

7.1 Transport

Eine Transportdauer von vier Stunden wird nicht überschritten.

Tiere aus unterschiedlichen Mastgruppen werden am Transportfahrzeug getrennt transportiert. Die Tiere müssen ungehindert stehen können und das Transportfahrzeug ist ausreichend eingestreut.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 18

Erklärung:

Wenn der rechtlich vorgegebene Rahmen eingehalten wird, so sind Tiertransporte bereits ausreichend geregelt.

Hauptprobleme beim Tiertransport sind fehlende Überwachung durch die zuständige Behörde und zunehmender Kostendruck und damit Zeitdruck, dem die Transporteure ausgesetzt sind.

7.2 Schlachtung

Gute Fleischqualität gibt es nur, wenn das Tier vor der Schlachtung keine Angst und keinen Stress hatte.

Keine Schlachtung von trächtigen Tieren

Es werden Maßnahmen getroffen, dass keine trächtigen Tiere geschlachtet werden. Das Herdenmanagement stellt durch geeignete Maßnahmen (Gruppentrennung, Kastration) sicher, dass es zu keinen unkontrollierten Trächtigkeiten kommt. In Zweifelsfällen muss eine Trächtigkeitsuntersuchung durch den Tierarzt durchgeführt werden.

Bei Rindern die zügige Schlachtung der angelieferten Tiere

Die angelieferten Tiere werden nicht in neuen Gruppen zusammengestellt, um Stress und Rangordnungskämpfe zu vermeiden. Die Schlachtung erfolgt Zug um Zug unmittelbar nach Anlieferung.

Erklärung:

Es ist wie beim Tiertransport in erster Linie der ökonomische Druck, der dazu führt, dass Tiere oft nicht so behandelt werden, wie dies sein sollte.

Würde der rechtliche Rahmen in jedem Fall eingehalten, wäre in dieser letzten Lebensphase der Tiere schon viel für das Tierwohl gewonnen.

Derzeit werden in Österreich einige Neubauten von Schlachtbetrieben umgesetzt. Diese orientieren sich insofern an den innovativsten Leitbetrieben Europas, als versucht wird, durch Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse den Tieren die letzten Lebensstunden möglichst stressfrei zu gestalten.

Wenn diese neuen Schlachtbetriebe in der Praxis deutliche Verbesserungen für die Tiere bringen, wird es Aufgabe der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! sein, diesen neuen Standard für alle Tiere, die nach dieser Richtlinie gehalten werden, zu fordern.

7.3 Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

Kontrolle am Erzeugerbetrieb

Die Kontrolle am Erzeugerbetrieb, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie gewährleistet, wird von einer akkreditierten, österreichischen Kontrollstelle (ISO 17065), im Rahmen der jährlich stattfindenden Biokontrolle vorgenommen.

Dabei werden alle Erzeugerbetriebe **zumindest einmal jährlich** auf die Einhaltung dieser Richtlinie überprüft. Es liegen die jeweiligen Sanktions- bzw. Maßnahmenkataloge den

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Milchrinder



Version: 4.1
Datum: 29.07.2026
Seite: 19

Kontrollergebnissen zugrunde. Diese regeln die Vergabe von Sanktionen und Maßnahmen je nach Schweregrad der Abweichung.

Sanktionskatalog:

Sanktion 1 (S1): Abmahnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 2 (S2): Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Diese Sanktion erfordert Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich Aufzeichnungen/ Nachvollziehbarkeit oder anderer Vorgaben bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 3 (S3): Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Ware aus dem Projekt zur Folge haben, vergeben. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 4 (S4): Befristetes Vermarktungsverbot (K.O.)

Ausschluss der betroffenen Warenpartie bzw. des Betriebes aus der Vermarktung als „Tierwohl kontrolliert“ Programmteilnehmer. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 5 (S5): Ausschluss aus dem Projekt durch den Auftraggeber

Ausschluss aus dem Projekt „Tierwohl kontrolliert“ in Absprache mit dem Standardhalter.

Im Wiederholungsfall von Abweichungen kommt es automatisch zu einer Erhöhung der Sanktionsstufe. Zusätzlich dürfen unangemeldete Kontrollen stichprobenartig von der Kontrollstelle durchgeführt werden.

Der Standardbetreiber behält sich vor in Ausnahmefällen selbst (unangekündigte) Kontrollen durchzuführen.

Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Da es sich bei Milch, die von Tieren stammt, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden, um Biomilch handelt, gibt es schon vom Gesetz her genaue Auflagen zur Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Das Kontrollsystem für „Tierschutz kontrolliert“ dockt daher an den Biokontrollen und den Warenflussdaten für die Biokontrollen an. So ist eine geschlossene Kontrollkette vom Tierhalter über Transport, Molkerei und Verarbeitung bis in den Lebensmitteleinzelhandel gegeben.

Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle werden den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl kontrolliert“ vorgegeben.